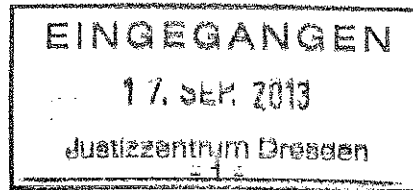


e|s|b Rechtsanwälte

e|s|b Rechtsanwälte · Goethestraße 17 · 01109 Dresden

Landgericht Dresden
- Zivilabteilung -
Lothringer Str. 1
01069 Dresden



13. September 2013

Unser Zeichen: Hs/Ni 2951/12

Klage

der **FIRA Fassaden Spezialtechnik GmbH**, vertreten durch den
Geschäftsführer Tino Raabe, Tzschirnerplatz 3 - 5, 01067 Dresden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: e|s|b Rechtsanwälte, Goethestraße 17,
01109 Dresden

gegen

- Beklagte -

wegen: Unterlassung, Schadensersatz und Kostenerstattung

Vorläufiger Streitwert: 10.000,00 EUR

e|s|b Rechtsanwälte

Emmert Strowe Puck Bücking Speichert
Partnerschaftsgesellschaft
AG Stuttgart PR 720114

Dresden

Stefan Ansgar Strowe
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für IT-Recht

Heike Nikolov
Angestellte Rechtsanwältin

Sandro Hänsel
Angestellter Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Anne Schramm, LL.M. (VUW)
Angestellte Rechtsanwältin

Marie-Christin Stenzel
Angestellte Rechtsanwältin

Prof. Dr. Arsène Verny, M.E.S.
Rechtsanwalt · Of Counsel

Jenny Gocheva
Rechtsanwältin · Of Counsel

Goethestraße 17
(Villa Harzer)
D-01109 Dresden

Tel.: 0351 / 816 51-0
Fax: 0351 / 816 51-99
E-Mail: dresden@kanzlei.de

Stuttgart

Schockenriedstraße 8 A
(Présidio)
D-70565 Stuttgart

Leipzig

Hugo-Licht-Straße 3
D-04109 Leipzig

Prag

Kooperationsbüro
Prof. Dr. Arsène Verny, M.E.S.
Jean Monnet Professor of European Law
Palác Myslbek, Ovocný trh 8/1096
CZ - 110 00 Praha 1

MAI

MedienAnwälte International
Internationale Kooperation
Dresden · Berlin · Düsseldorf ·
Hamburg · Köln · Los Angeles ·
München · Münster · Nürnberg ·
Stuttgart · Tübingen · Wien · Zürich

Internet

www.kanzlei.de

Bankverbindung

EthikBank
BLZ 830 944 95
Konto Nr. 311 000 1

Namens und im Auftrag der Klägerin, entsprechende Vollmacht wird anwaltlich versichert, erheben wir Klage mit folgenden Anträgen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfalle Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, zu unterlassen, die Firmierung der Klägerin, nämlich FIRA Fassaden Spezialtechnik GmbH und/oder nur das Zeichen "FIRA" und/oder die Bezeichnung "FIRA Firmengruppe" im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit über Mängelansprüche zwischen der Beklagten und der FIRA Bau GmbH und/oder auf der Website unter der Domain www.baupfusch.info und/oder dort im Quelltext als Metatag zu verwenden und/oder verwenden zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Klägerin und deren Unternehmenskennzeichen die Äußerung "*Baupfusch der FIRA Dresden*" wörtlich und/oder entsprechend sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu erstatten, der ihr aus der vorstehenden zu I. bezeichneten Handlung der Beklagten entstanden ist und künftig noch entstehen wird.
- III. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Abmahnkosten in Höhe von € 651,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
- V. Des Weiteren stellen wir folgende Verfahrensanträge:
 1. Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 307, 331 ZPO ein Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil erlassen.
 2. Der klagenden Partei wird für den Fall, dass das Urteil für sie einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, eine

vollstreckbare Ausfertigung erteilt, auf der das Datum der Urteilszustellung an den Gegner vermerkt ist.

Begründung

Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten Unterlassung im beantragten Umfang, Schadenersatz und Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten.

I.

Der Klage liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde.

1. Die Klägerin beschäftigt sich unter anderem mit dem Malerhandwerk und der Durchführung von Fassadensanierungen. Die Klägerin ist Teil der FIRA Firmengruppe und firmiert unter der vorangestellten Bezeichnung "FIRA" seit dem 05.05.1993 und seit dem 27.11.2007 unter "FIRA Fassaden Spezialtechnik GmbH". Ferner genießt die Klägerin bundesweiten Schutz für das Zeichen "FIRA", u. a. für die unter der Klasse 42 aufgeführten Dienstleistungen: Bauberatung; Dienstleistungen eines Bauträgers, nämlich Vorbereitung und Durchführung fremder Bauvorhaben in technischer Hinsicht; technische Planung von Bauleistungen; Dienstleistungen eines Architekten.

Beweis:

1. Handelsregisterauszug (Anlage **K 1**)
2. Registerauszug des DPMA zur Wortmarke "FIRA" mit der Registernummer: 30438136 (Anlage **K 2**)

Neben der Wortmarke hat die Klägerin noch weitere Marken für sich registriert, die das Zeichen "FIRA" enthalten. Eine markenmäßige Nutzung des Zeichens "FIRA" soll jedoch nicht die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts betreffen, sondern die Darstellung der Schutzrechte vielmehr die Bekanntheit der Klägerin verdeutlichen.

2. Ebenfalls zur FIRA Firmengruppe gehört die FIRA Bau GmbH. Diese schloss mit der Beklagten einen Vertrag über den Bau eines Einfamilienhauses. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten rügte die Beklagte eine Vielzahl von

Baumängeln und machte Mangelbeseitigungskosten geltend. Der Rechtsstreit befindet sich derzeit in der zweiten Instanz beim OLG Dresden.

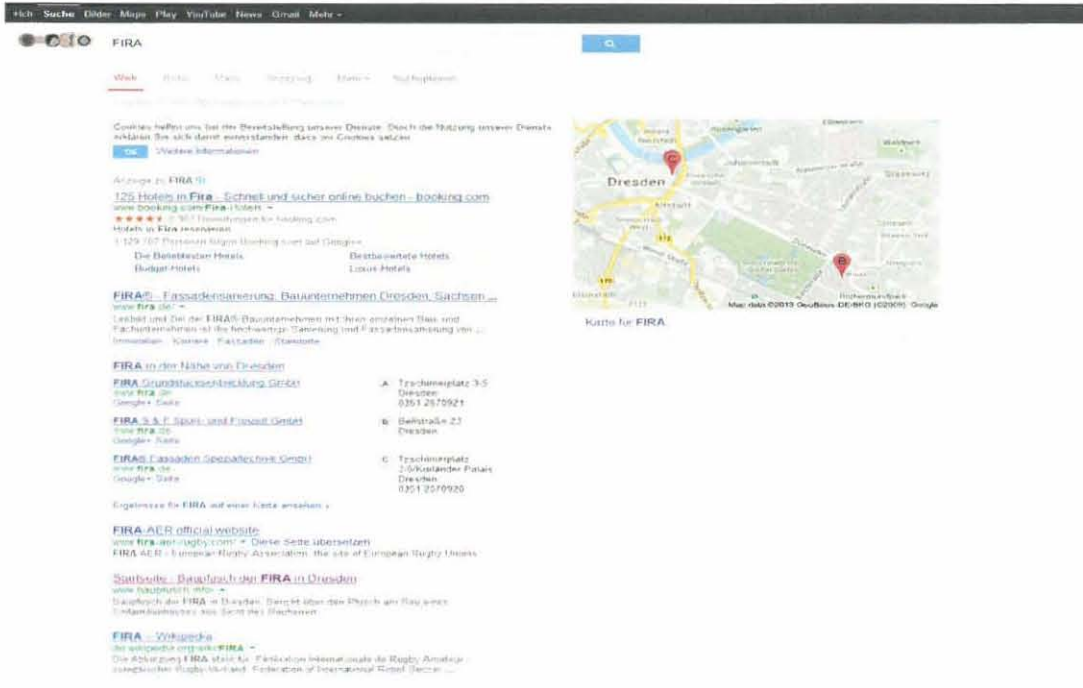
3. Seit dem Jahre 2010 berichtet die Beklagte über den Bauprozess mit der FIRA Bau GmbH. Zunächst fand die Berichterstattung unter der von der Beklagten registrierten Domain www.firafira.de statt. Gegen die Nutzung der Domain www.firafira.de erlangte die Klägerin mit Beschluss des Landgerichts Dresden 11.02.2011, Az.: 3 O 255/11, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine stattgebende einstweilige Verfügung auf Unterlassung. Das Verfügungsverfahren wurde nach Domainaufgabe durch die Beklagte übereinstimmend am 03.05.2011 für erledigt erklärt.

- Beweis:**
1. Verfügungsbeschluss des Landgerichts Dresden vom 11.02.2013, Az.: 3 O 255/11 (Anlage **K 3**)
 2. Protokoll der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Dresden vom 03.05.2011 (Anlage **K 4**)

4. Die Beklagte hat danach sämtlichen Inhalt der Bauberichterstattung auf der Domain www.firafira.de über die Domain www.baupfusch.info veröffentlicht. Die Beklagte behauptet unter diesem Internetauftritt "Baupfusch", Mängel und Schlechtleistung. Dort benutzt die Beklagte jedoch nicht nur die Firmierung der FIRA Bau GmbH, sondern auch die der Klägerin. Insbesondere wird das Markenzeichen "FIRA" einzeln verwendet.

- Beweis:**
1. Screenshots der Seite www.baupfusch.info (Anlage **K 5**)
 2. Richterliche Inaugenscheinnahme

5. Bei Eingabe des Zeichens "FIRA" als Suchbegriff bei der Suchmaschine google.de wird neben den Einträgen der Klägerin auf die Website der Beklagten mit der Headline "Baupfusch der FIRA in Dresden" verwiesen, wie nachfolgend im Screenshot dargestellt.



- Beweis:**
1. Screenshot von Google-Search I (Anlage K 6)
 2. Richterliche Inaugenscheinnahme

6. Auch bei Eingabe von "Baupfusch" als Suchbegriff wird dieser automatisch durch die Firmierung der Klägerin bzw. das Zeichen "FIRA" ergänzt und auf die Website der Beklagten verwiesen.



- Beweis:**
1. Screenshot von Google-Search II (Anlage K 7)
 2. Richterliche Inaugenscheinnahme

7. Die Beklagte verwendet die Aussage "Baupfusch der FIRA in Dresden" im Quellcode der Website. Wie die Beklagte weiß, greifen die Suchmaschinen auf diesen Quellcode zu. Die Verwendung der Aussage im Quellcode erfolgte bewusst als "title-Tag". Dies gehört zu dem wichtigsten Element der Suchmaschinenoptimierung. Die Aussage im Quellcode ist auch für den Verbraucher sichtbar. Der Titel gibt sowohl dem Nutzer als auch den Suchmaschinen Auskunft über den Inhalt der Seite. Er ist vergleichbar mit der Schlagzeile eines Zeitungsartikels. Grundsätzlich erscheint der Titel ganz oben auf der Seite. Bei der Recherche mit Suchmaschinen erscheint der Titel als erste Zeile des Suchergebnisses, der so genannten Headline. Hierbei sind die in der Suchleiste eingegebenen Wörter fett unterlegt.

- Beweis:**
1. Screenshot von Google-Search I (Anlage **K 6**)
 2. Quellcode der Startseite von www.baupfusch.info (Anlage **K 8**)
 3. Einholung eines Sachverständigengutachtens

8. Ferner sind im Quelltext der Website der Beklagten die Zeichen "FIRA", "FIRA GmbH", "FIRA Dresden" und "FIRA Bauunternehmen" als Metatags, insbesondere unter der Metatag-Rubrik "Keywords" hinterlegt. Dies zusammen mit den Aussagen "Baupfusch" und "Baupfusch Einfamilienhaus" und "Baupfusch Bauherr". Insbesondere wurde "Baupfusch der FIRA in Dresden" als Metatag eingefügt.

Beweis: wie vor

Bei Metatags handelt es sich um im Browserfenster nicht sichtbare, im HTML-Quellcode einer Website geschriebene Informationen. Metatags werden zur Gewinnung zusätzlicher Informationen über die Website genutzt, wie beispielsweise über deren Titel oder die Inhalte der Website. Die "Keywords" bzw. Schlüsselwörter charakterisieren den Inhalt der Website und werden von Suchmaschinen bei der Indexierung berücksichtigt. Die mit dem entsprechenden Metatag versehene Website wird als organisches Suchergebnis mit aufgelistet, wenn der Internetnutzer das entsprechende Keyword in die Suchmaschine als Suchbegriff eingibt. Die Website wird mithin in der Suchergebnisliste selbst als relevanter Link angezeigt. So erfolgte es hier ebenfalls.

- Beweis:**
1. wie vor
 2. Einholung eines Sachverständigengutachtens

9. Auch wird die vollständige Firmierung der Klägerin auf der Website der Beklagten mit der Domain www.baupfusch.info verwendet. Dies unter anderem im Zusammenhang mit dem Unterlassungsbegehren der Klägerin in Bezug auf die Verlinkung der Website www.baupfusch.info mit der Website der Klägerin www.fira.de. Unter der Überschrift "*FIRA will Berichterstattung unterbinden*" prangert die Beklagte die Klägerin und deren Unterlassungsbegehren an. Im Einzelnen führt die Beklagte aus:

"Die FIRA Bau GmbH, FIRA Fassadentechnik GmbH, der Geschäftsführer der FIRA Bau GmbH sowie der für den Baupfusch verantwortliche Bauleiter Herr Raabe fordern die Bauherren u. a. auf die Berichterstattung zu unterlassen und drohen mit Klage."

- Beweis:**
1. Screenshots der Seite www.baupfusch.info (Anlage **K 5**)
 2. Richterliche Imaugenscheinnahme

Der Bericht wird unter "[Schriftsatz lesen](#)" verlinkt mit der Abmahnung der Klägerin vom 27.08.2012.

Beweis: Screenshot von www.baupfusch.info mit der eingescannten Abmahnung (Anlage **K 9**)

10. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung haben insgesamt 13.369 Besucher die Website besucht. Dies wird oben rechts auf der Startseite angezeigt.



Die Besucher der Website der Beklagten beziehen den Bauprozess zwischen dieser und der **FIRA Bau GmbH** auch auf die Klägerin. Insbesondere werden die Aussagen "Baupfusch" und "Mängel" durch die Verwendung des Zeichens "FIRA" oder "Firmengruppe FIRA" auf die Klägerin und die von ihr angebotenen Baudienstleistungen bezogen. Die Besucher der Website verbinden dies als "negative Bewertung" der Klägerin. Dies schädigt den Betrieb und Kredit des Unternehmens der Klägerin erheblich. Durch die Äußerungen auf der Website der Beklagten sind potentielle Kunden und Mitarbeiter der Klägerin nach einer Internetrecherche von fest zugesagten Terminen und angebahnten Werkverträgen abgesprungen.

Beweis: Absagen von potentiellen Kunden und Mitarbeitern der Klägerin (Anlagenkonvolut **K 10**)

Nach der Recherche im Internet erklärten die akquirierten Kunden und potentiellen Mitarbeiter nicht mehr mit der Klägerin zusammenarbeiten zu wollen und lehnten jede weitere Kontaktaufnahme ab.

Beweis: wie vor

11. Die Klägerin hat keinen Einfluss auf die Website der Beklagten. Verantwortlich für den Inhalt ist die Beklagte. Diese ist gemäß Auskunft auch Domaininhaberin.

Beweis: Whois-Inhaberabfrage (Anlage **K 11**)

12. Grund für die Website ist offensichtlich das gescheiterte Vertragsverhältnis mit der FIRA Bau GmbH. Dies betrifft den Zeitraum 2001, wie sich aus der Unterseite "Rückblick" ergibt. Weitere Bauvorhaben, insbesondere solche der Klägerin, sind nicht erwähnt.

Beweis: Screenshot von
www.baupfusch.info/Rueckblick_Baumaengel_2001
(Anlage **K 12**)

13. Die Klägerin selbst hat mit der Beklagten jedoch keine werkvertragliche Verbindung. Auch ist die Klägerin nie für die Beklagte im Rahmen eines Unterauftrages der **FIRA Bau GmbH** tätig geworden. Das Bauvorhaben der Beklagten, welches sie auf ihrer Website kritisiert und Gegenstand eines Rechtsstreits ist, hat die Klägerin nicht betreut.

Nachweislich doch
als Sub tätig
gewesen

14. Die Klägerin hat die Beklagte mit anwaltlichen Schriftsatz vom 15.08.2013 abgemahnt und zur Unterlassung aufgefordert.

Beweis: Abmahnung vom 15.08.2013 (Anlage **K 13**)

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 29.08.2013. Die geforderte Unterlassungserklärung gab die Beklagte jedoch nicht ab.

Beweis: Antwortschreiben vom 29.08.2013 (Anlage **K 14**)

Vielmehr wies sie die Ansprüche der Klägerin als unbegründet zurück. Die Klägerin benötigt deshalb gerichtliche Hilfe, um ihr Recht in Bezug auf ihr Unternehmen zu wahren.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung aus dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 analog BGB.

Im Einzelnen:

1. Der Tatbestand erfordert einen betriebsbezogenen Eingriff in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, d. h. das Verhalten des Verletzers muss zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs als solchen bzw. zu einer Bedrohung seiner Grundlagen führen. Dies ist hier gegeben.

Das Recht am Unternehmen erfasst die gesamte unternehmerische Tätigkeit in allen ihren Erscheinungsformen (u.a. BGH NJW 1952, 660 - Constanze I; NJW 1983, 2195, 2196). Ein tatbestandsmäßiger Eingriff in einen Gewerbebetrieb kann auch in den Äußerungen Dritter liegen, insbesondere bei unwahren Tatsachenbehauptungen. Der Schutz des Gewerbebetriebes und das Recht zur freien Meinungsäußerung können bei derartigen Sachverhaltsgestaltungen jedoch kollidieren. In diesem Fall ist wie bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Güter- und Interessenbewertung erforderlich (vgl. Sprau in Palandt, BGB, 72. Auflage 2013, § 823 BGB Rdnr. 131). Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt Äußerungen wertender und tatsächlicher Art, wenn und soweit sie meinungsbezogen sind, ungeachtet des Verbreitungsmediums und der Anonymität des Äußernden. Schmähkritik ist jedoch unzulässig. Die Wirkungen des Internets, die etwa in einer Prangerwirkung, aber auch in der strukturell denkbaren Perpetuierung erblickt werden können, sind dabei zu beachten (vgl. Sprau in Palandt a.a.O. Rdnr. 101). Entscheidend kommt es darauf an, ob das schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an objektiver Information höher zu werten ist als die wirtschaftlichen Belange des Betriebs (vgl. Sprau in Palandt a.a.O. Rdnr. 129 m.w.N.).

Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt dann vor, wenn konkret aufgrund der Äußerungen von einer Beauftragung abgesehen wird bzw. eine solche Entwicklung unmittelbar droht. Dies ist hier gegeben. Die Kunden der Klägerin führen vor Beauftragung eine Internetrecherche durch. Dort finden sie die Äußerungen der Beklagten. Bereits der Domainname stellt eine Tatsachenbehauptung dar, insbesondere wenn bei Eingabe des Unternehmenskennzeichens der Klägerin in Suchmaschinen auf die Website der Beklagten verwiesen bzw. Bezug genommen wird. Die Aussage "*Baupfusch*" wird allgemein gleichgesetzt mit "Murks". Murks, auch Pfusch, ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für die Arbeit einer Person ohne ausreichende Fachkenntnisse – beziehungsweise deren Ergebnis, ein fehlerhaftes Produkt oder eine miserable Dienstleistung. Diese Äußerungen bzw. deren Aussagegehalt beziehen die potentiellen Kunden auch auf die

Klägerin. Die Verhandlungen werden daraufhin von den Kunden abgebrochen und zur Begründung auf die Bewertung durch die Beklagte verwiesen.

Das Recht der Beklagten zur freien Meinungsäußerung überwiegt nicht, denn die Klägerin ist grundsätzlich nicht von dem Bauprozess betroffen und im Verhältnis zu der Beklagten eine eigenständige dritte Person, über welche die Beklagte berichtet. Die Beklagte stellt die Klägerin und die FIRA Bau GmbH, welche zwei unterschiedliche juristische Personen sind, als eine Einheit dar. Gerade diese einheitliche Darstellung ist eine unzulässige Stigmatisierung der Klägerin, die für die Leistungen der FIRA BAU GmbH nicht verantwortlich ist. Im Bauhandwerk tätige Unternehmen werden an der Qualität der erbrachten Werkleistungen gemessen. Es besteht die potentielle Gefahr, dass diverse potentielle Kunden aufgrund der Berichterstattung durch die Beklagte unter Nennung der Unternehmenskennzeichen der Klägerin sich für ein anderes Unternehmen entscheiden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Berichterstattung der hiesigen Beklagten eine Geschäftsehrverletzung wie auch einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

2. Die Darstellungen der Beklagten kommen einer Prangerwirkung gleich. Dies betrifft insbesondere die "Berichterstattung" über das Unterlassungsbegehren der Klägerin und deren Abmahnung gegenüber der Beklagten. Eine Prangerwirkung liegt mit den Worten des Bundesverfassungsrechts im Beschluss vom 18.02.2010 - 1 BVR 2477/08 dann vor,

"wenn ein - nach Auffassung des Äußernden - beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht wird und sich dies schwerwiegend auf Ansehen und Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt (vgl. BGH, Urteil vom 21. November 2006 - VI ZR 259/05 -, NJW-RR 2007, S. 619, 620 f.; Urteil vom 23. Juni 2009 - VI ZR 196/08 -, NJW 2009, S. 2888, 2892), was insbesondere dort in Betracht kommt, wo eine Einzelperson aus der Vielzahl derjenigen, die das vom Äußernden kritisierte Verhalten gezeigt haben, herausgehoben wird, um die Kritik des als negativ bewerteten Geschehens durch Personalisierung zu verdeutlichen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1994 - VI ZR 1/94 -, VersR 1994, S. 1116, 1118). Dabei kann die Anprangerung dazu führen, dass die

*regelmaig zulassige uerung einer wahren Tatsache aus der
Sozialsphare im Einzelfall mit Rucksicht auf die uberwiegenden
Personlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen ist."*

Auch uberwiegt nicht das Interesse der Beklagten an einer Berichterstattung uber den Rechtsstreit mit der Klagerin bzgl. des Unterlassungsbegehrens. Dies gilt insbesondere fur die Veroffentlichung der Abmahnung vom 27.08.2012. Mit dieser Abmahnung sollte gerade eine weitere Veroffentlichung verhindert werden, was die Beklagte auch erkannt hat. Es war fur die Beklagte daher offensichtlich, dass auch dieses Schreiben eben nicht veroffentlicht werden sollte, was zudem insgesamt auf die Auseinandersetzung mit der Klagerin zutrifft. Die Klagerin hat die ihr zustehenden Rechte ordnungsgema und in rechtmaiger Art und Weise ausgeut. Sofern jemand mit einer Veroffentlichung und damit auch einer Stigmatisierung rechnen muss, nur weil er seine ihm zustehenden Rechte wahrnimmt, wird dieser in seinen Rechten in rechtswidriger Weise eingeschrankt.

Es ergibt sich damit ein Unterlassungsanspruch der Klagerin gegenuber der Beklagten im beantragten Umfang. Sofern die Beklagte eine Verbreitung durch Dritte durchfuhrt, insbesondere bei einer Weitergabe der Domain, muss sich die Klagerin ebenfalls zur Wehr setzen konnen. Auf eine Tenorierung des Unterlassungsbegehrens in diesem Umfang (= auern lassen bzw. verbreiten lassen) hat die Klagerin deshalb ebenfalls Anspruch.

III.

Die Klagerin hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Schadensersatz gema §§ 823 Abs. 1, 826 BGB.

1. Das besondere Feststellungsinteresse fur den Antrag zu III. folgt daraus, dass es moglich und nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass der Klagerin durch die Berichterstattung ein Schaden entstanden ist.

2. Die Beklagte trifft auch ein Verschulden. Durch die Geltendmachung des Unterlassungsbegehrens in Bezug auf die Domain www.firafira.de wusste die Beklagte von den Unternehmensrechten der Klagerin und deren Verletzung beim Verwendung ihrer Kennzeichen fur die Berichterstattung zum Baurechtsstreit mit der FIRA BAU GmbH. Durch die Veroffentlichung der

Abmahnung wollte die Beklagte das Unterlassungsbegehren bewusst ins Lächerliche ziehen. Spätestens bei Freischaltung der Website hätte es einer Prüfung durch die Beklagte bedurft, ob die Klägerin als Unbeteiligte verletzt wird. Angesichts des Inhalts der Website kam es der Beklagten auf Letzteres bewusst an.

IV.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten folgt aus §§ 823 Abs. 1, 826, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 249 BGB und aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Klägerin ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei einem Gegenstandswert in Höhe von € 10.000,00 beträgt eine 1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG einschließlich Auslagen € 651,80. In dieser Höhe beziffert sich der Erstattungsanspruch der Klägerin. Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der angesetzte Streitwert ergibt sich aus dem Interesse der Klägerin an der begehrten Unterlassung und dem medialen Angriffsfaktor. Dabei wurde der Streitwert, trotz des bestehenden erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Klägerin, noch zurückhaltend angesetzt. Insbesondere sind die Anzahl der rechtswidrigen Äußerungen, ihr Verbreitungsumfang und die Intensität des Eingriffs zu berücksichtigen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflich um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Der Gerichtskostenvorschuss in Höhe von € 588,00 wird auf Anforderung überwiesen.

e|s|b Rechtsanwälte Dresden

Heike Nikolov
Rechtsanwältin

In Vertretung
**Im Original
gezeichnet**

Sandro Hänsel
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Beglaubigt
Rechtsanwalt

